

Zweckverband
Regionalplanung Zürcher Oberland
(RZO)

Statuten
vom 26. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	3
Art. 1 Bestand.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	3
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 8 Publikation und Information	4
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren.....	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Volksinitiative	5
Art. 12 Volksinitiative	5
2.2.3 Fakultatives Referendum	5
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	5
Art. 14 Ausschluss des Referendums	6
2.3 Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	6
2.4 Die Delegiertenversammlung.....	6
Art. 17 Zusammensetzung.....	6
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
Art. 20 Planungsbefugnisse	7
Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse.....	7
Art. 22 Weitere Kompetenzen.....	7
Art. 23 Vorsitz und Sekretariat.....	8
Art. 24 Einberufung	8
Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme	8
Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe.....	8
Art. 27 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 29 Anfragerecht der Delegierten.....	9
Art. 30 Thematische Workshops	9

2.5	Der Vorstand	9
	Art. 31 Zusammensetzung.....	9
	Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen.....	9
	Art. 33 Allgemeine Befugnisse.....	10
	Art. 34 Finanzbefugnisse	10
	Art. 35 Aufgabendelegation	11
	Art. 36 Einberufung und Teilnahme.....	11
	Art. 37 Beschlussfassung.....	11
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
	Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11
	Art. 39 Aufgaben.....	11
	Art. 40 Beschlussfassung.....	12
	Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
	Art. 42 Prüfungsfristen.....	12
2.7	Prüfstelle	12
	Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle	12
	Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle.....	12
3.	Arbeitsvergaben	12
	Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen.....	12
4.	Verbandshaushalt	12
	Art. 46 Finanzhaushalt.....	12
	Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten.....	13
	Art. 48 Finanzierung der Investitionen.....	13
	Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
	Art. 50 Haftung.....	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Art. 51 Aufsicht.....	13
	Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
	Art. 53 Austritt.....	14
	Art. 54 Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
	Art. 55 Einführung eigener Haushalt	14
	Art. 56 Inkrafttreten.....	14
	Art. 57 Übergangsbestimmung.....	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bärenswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen «Regionalplanung Zürcher Oberland (in Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband gemäss Planungs- und Baugesetzes (PBG).

² Die RZO ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die RZO hat ihren Sitz in Hinwil.

Art. 2 Zweck

¹ Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame und geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Verbandsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie befasst sich dabei speziell mit den Themen Siedlung und Verkehr, Landschaft und Natur, Naherholung sowie Ver- und Entsorgung.

² Es obliegt der RZO im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
6. den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet zu pflegen.

³ Die RZO kann ferner:

1. auf Begehren ihrer Mitglieder für diese Planungsfragen bearbeiten und diese in Planungsfragen gegenüber Dritten vertreten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
2. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen;
3. zur Erfüllung des Verbandszwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die RZO aufgenommen werden. In Fällen von § 77 Abs. 2 lit. d GG ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur RZO erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der RZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die RZO führen der Präsident oder die Präsidentin der RZO und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Die RZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt vor.

² Die RZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des RZO.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der RZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der RZO;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 20 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine/n Delegierte/n entsendet.

² Die Delegierten müssen dem Gemeindevorstand angehören.

³ Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;
2. ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Planungsbefugnisse

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstands, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der RPK.

² Sie bestimmt oder ernennt:

1. das Verbandssekretariat;
2. die Rechnungsführung.

Art. 22 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die RZO;

2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der RZO.

Art. 24 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² 7 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

² Der Sekretär oder die Sekretärin und die ständigen Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der RZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 30 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

2.5 Der Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 4 Mitglieder dem Gemeindevorstand verschiedener Gemeinden anzugehören haben. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind nach Möglichkeit Planungsfachleute oder haben eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet. Die Gemeinden Uster, Wetzikon und Pfäffikon haben Anspruch darauf, je ein Mitglied des Vorstands vorzuschlagen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Bestimmung der ständigen Fachplaner oder Fachplanerinnen sowie die Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass;
6. die Vertretung der RZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der RZO;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 80'000 und bis insgesamt Fr. 240'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 120'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.

Art. 35 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder und an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Art. 37 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die RPK der RZO besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern, die je einer Rechnungsprüfungskommission verschiedener Verbandsgemeinden angehören müssen. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium selbst.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 40 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Arbeitsvergaben

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt die vom Statistischen Amt publizierte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

² Davon ausgenommen sind die Kosten, die durch Arbeiten nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 für einzelne oder mehrere Gemeinden verursacht werden. Diese Kosten tragen die auftraggebenden Gemeinden.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹ Die RZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der RZO in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten tragen. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Die RZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der RZO für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 53 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrats unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende aus der RZO austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹ Die Auflösung der RZO ist vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrats mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung der RZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Einführung eigener Haushalt

¹ Die RZO führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die RZO erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten von Juli 2009 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsbestimmung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht der Vorstand einschliesslich seines Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Planungskommission mit 7 Mitgliedern und berät den Vorstand in Planungsfragen.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die RPK einschliesslich ihres Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.

⁴ Bei Austritten finden keine Ersatzwahlen statt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Luginbühl

David Ammann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1445 vom 8. Dezember 2021